KREIS COESFELD
DER LANDRAT

# Sitzungsvorlage

# SV-10-1440

| Abteilung / Aktenzeichen | Datum | Status |
|---|---|---|
| 50 - Soziales und Jobcenter/ | 05.02.2025 | öffentlich |

| Beratungsfolge | Sitzungstermin |
|---|---|
| Ausschuss für Arbeit, Soziales, Senioren und Gesundheit | 05.03.2025 |
| Kreisausschuss | 19.03.2025 |
| Kreistag | 26.03.2025 |

Betreff **Umstrukturierung Jobcenter - Anpassung der Delegationssatzung**

**Beschlussvorschlag:**
Im Zusammenhang mit der Umstrukturierung des Jobcenters zum 01.04.2025 wird die anliegende „Satzung über die Durchführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende“ (Delegationssatzung) beschlossen.

Unterschrift

Kreis Coesfeld Sitzungsvorlage Nr. **SV-10-1440**

**I. Sachdarstellung**

Seit dem 01.01.2005 ist der Kreis Coesfeld eine Optionskommune (zugelassener kommunaler Träger - Jobcenter) und damit Träger der Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II. Grundlage für die Durchführung der ihm als Grundsicherungsträger obliegenden Aufgaben ist seither hier die „Satzung über die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende vom 29.12.2004“ (Delegationssatzung). Nach dieser Satzung werden die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes auf die Städte und Gemeinden im Kreisgebiet übertragen. Für den Bereich der Leistungen zur Eingliederung in Arbeit sieht die Satzung hinsichtlich der Zuständigkeiten ein Nebeneinander von kreisangehörigen Mitarbeitenden (Hilfeplanung) und gemeinde- bzw. stadtangehörigen Mitarbeitenden (Fallmanagement) vor. Auch bei der Zuständigkeit für die gesetzlichen Eingliederungsinstrumente und -maßnahmen gibt es zum Teil Kreiszuständigkeiten einerseits und Gemeinde- bzw. Stadtzuständigkeiten andererseits.

Die Rahmenbedingungen unter denen das SGB II im Kreis Coesfeld auf Grundlage dieser Organisationsstruktur umgesetzt wird, haben sich seit 2005 geändert:

- rechtliche Änderungen (zum Beispiel durch das „Bürgergeldgesetz“),
- weniger arbeitsmarktnahe Personen im Leistungsbezug,
- viele leistungsberechtigte Personen mit Einwanderungsgeschichte (rund 60% der Leistungsberechtigten),
- spürbarer Anstieg der Arbeitslosigkeit im Bereich junger Menschen.

Daher hat der Kreis Coesfeld auf der Basis gemeinsamer Besprechungsrunden und Workshops mit den Städten und Gemeinden bereits im Jahr 2023 ein erstes Änderungskonzept hinsichtlich einer Umstrukturierung des Jobcenters erarbeitet. Ziel dieser Umstrukturierung ist es, den geänderten Rahmenbedingen gerecht zu werden.

Das Konzept wurde dann jedoch vor dem Hintergrund einer Diskussion auf Bundesebene bezüglich der möglichen Verlagerung der Zuständigkeiten zwischen den Jobcentern und der Bundesagentur für Arbeit zwischenzeitlich auf Eis gelegt. Nachdem die Zuständigkeit für die jungen Menschen nunmehr doch bei den Jobcentern bleibt, konnte das erarbeitete Konzept im Jahr 2024 erneut aufgegriffen werden. Es wurde zur Weiterentwicklung auch auf Anregung aus der Bürgermeisterkonferenz eine „Expertenrunde“ mit Vertretern der Städte und Gemeinden und dem Kreis Coesfeld zur weiteren Planung der Umstrukturierung eingerichtet.

Im Ergebnis hat sich diese Expertenrunde für eine Änderung der Organisationsstruktur zum 01.04.2025 ausgesprochen. Das Änderungskonzept sieht im Wesentlichen eine klare Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen dem Kreis und den Städten und Gemeinden vor: danach erhält die bisherige Hilfeplanung des Kreises als „neues“, spezialisiertes Fallmanagement die Zuständigkeit für die Personengruppe der unter 25-jährigen, erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (U25), das Fallmanagement der Städte und Gemeinden ist künftig vollumfänglich für die Betreuung der Personengruppe ab Vollendung des 25. Lebensjahres (Ü25) zuständig. Mit dieser Organisationsänderung ist jeder Mitarbeitende im Fallmanagement umfassend für die eigene Personengruppe zuständig, incl. der zur Verfügung stehenden gesetzlichen Eingliederungsinstrumente und –maßnahmen. Inhaltlich verändern sich damit die Aufgabengebiete des Fallmanagements und der Hilfeplanung und bestehende Kompetenzen werden sowohl von den Städten und Gemeinden auf den Kreis verlagert, als auch umgekehrt. Diese geänderte Organisationsstruktur führt insbesondere auch aus Sicht der leistungsberechtigten Personen zu mehr Transparenz.

Darüber hinaus erscheint aus Sicht des Kreises eine gezielte Betreuung der Personengruppe U25 durch ein spezialisiertes Fallmanagement aufgrund des Anstiegs im Bereich der Arbeitslosigkeit jun-

ger Menschen sinnvoll. Zu berücksichtigen ist auch, dass deren Ziele und Bedarfe an Eingliederungsleistungen oft losgelöst von den Bedarfen der Eltern sind. So kommt es beispielsweise in Familien mit Einwanderungsgeschichte häufiger vor, dass die Kinder in den Bedarfsgemeinschaften aufgrund eines Schulbesuchs über bessere Deutsch-Sprachkenntnisse verfügen, als die Eltern. Die jungen Menschen können möglicherweise in Einzelfällen auch besser losgelöst vom Einfluss der Eltern auf dem Weg in eine Ausbildung begleitet und gezielt gefördert werden. Die gezielte Beratung junger Menschen in spezialisierten Teams für Jugendliche und junge Erwachsene U25 ist zudem in den Jobcentern bundesweit überwiegend ein Standard.

Für die Zielgruppe U25 wird es weiterhin durch das spezialisierte Fallmanagement des Kreises ausreichende Sprechzeiten vor Ort in allen Rathäusern geben. Darüber hinaus stehen zusätzliche Räumlichkeiten des Kreises in den Städten Lüdinghausen, Dülmen und Coesfeld in den sog. „Mittelzentren“ zur Verfügung, die jeweils die Regionen „Süd, Mitte und Nord“ versorgen.
Die Bildung von Regionen soll auch die Vernetzung vor Ort erhöhen und regionale Aspekte stärker berücksichtigen, z.B. bei der Bildung von Arbeitsgruppen oder bei der Planung und Ausgestaltung von Maßnahmen. Darüber hinaus wird durch die zusätzlichen Räume, die gleichzeitig auch vom Casemanagement des KI genutzt werden, bei steigenden Bedarfen die angespannte Raumsituation in den Rathäusern ein wenig entlastet.

Im Rahmen der Vermittlungsoffensive NRW fand bereits im letzten Jahr eine verstärkte Koordinierung durch den Arbeitgebenden-Service des Kreises Coesfeld statt. Die aktuellen Rahmenbedingungen in der Integrationsarbeit zeigen, dass es zunehmend wichtiger wird, auch mit neuen Formaten verstärkt auf Arbeitgebende zuzugehen und diese gezielt anzusprechen sowie leistungsberechtigte Personen mit Unternehmen zusammenzubringen. Die Anbindung des „Coaching-Teams“ (§ 16k SGB II) des Kreises an den Arbeitgebenden-Service schafft aufgrund der dort bereits vorhandenen Arbeitgebendenkontakte entsprechende Synergien. Die Koordinierung des Arbeitgebenden-Service durch den Kreis Coesfeld wird durch die Neuorganisation verstetigt, wobei der regionale Bezug des Arbeitgebenden-Service in den jeweiligen Kommunen durch die dortigen örtlichen Ansprechpersonen erhalten bleibt.

Für alle mit der Umstrukturierung zusammenhängenden Themen finden ab Februar 2025 in- und externe Schulungen statt.

Im Zuge der Umstrukturierung wurden das „Eckpunktepapier zur Delegation der Aufgaben nach dem SGB II“ und die Delegationssatzung überarbeitet. Das Eckpunktepapier enthält unter anderem Regelungen zur Personalbemessung, zur Abrechnung der Verwaltungskosten mit den Städten und Gemeinden, zur Verteilung der Bundesmittel zur beruflichen Eingliederung im Kreis Coesfeld und zum Arbeitgebenden-Service. Neu ist insbesondere, dass bei der Abrechnung der Verwaltungskosten nunmehr neben den nach Fallzahlen ermittelten Bedarfen auch die tatsächlich besetzten Stellen in den Verteilschlüssel einbezogen werden, was insgesamt zu einer gerechteren Verteilung der Mittel führt.

Die Delegationsatzung wurde insbesondere im Hinblick auf die neuen Zuständigkeiten überarbeitet. Darüber hinaus beinhaltet die Satzung eine Neuregelung hinsichtlich der kreisweit im SGB II eingesetzten Fachanwendungen und eine Reihe an redaktionellen Änderungen, die eine Folge der bisherigen Gesetzesänderungen im SGB II sind.

Die Jobcenterleitungen der Städte und Gemeinden haben bei einer Besprechung am 23.01.2025 in Senden der geplanten Umstrukturierung, das heißt dem überarbeiteten Eckpunktepapier und der Satzung, einstimmig zugestimmt. Die einstimmige Zustimmung seitens der Lenkungsgruppe SGB II erfolgte am 24.01.2025. Zuletzt wurde auch in der Bürgermeisterkonferenz im Kreis Coesfeld zu der

Umstrukturierung und den entsprechenden Unterlagen am 03.02.2025 ein Konsens erzielt. Das formale Verfahren zur Benehmensherstellung ist bezüglich der Anpassung der Delegationssatzung gegenüber den Städten und Gemeinden am 04.02.2025 eingeleitet worden mit einer Rückmeldefrist möglichst bis zum 04.03.2025.

**II. Entscheidungsalternativen**

Keine

**III. Auswirkungen /Zusammenhänge (Finanzen, Personal, IT, Klima)**

Durch die Umstrukturierung entstehen im Jobcenter des Kreises Coesfeld keine zusätzlichen Personalbedarfe; diese können sich jedoch aufgrund steigender Fallzahlen im SGB II ergeben.
In der Folge der Satzungsänderung entstehen keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen auf den Kreishaushalt. Die Änderung des Eckpunktepapiers legt neue Grundsätze für die Verteilung des vom Bund zur Verfügung gestellten Verwaltungskostenbudgets fest. Nach derzeitigem Stand bleibt jedoch die prozentuale Verteilung der Verwaltungskosten zwischen dem Kreis und den Städten und Gemeinden im Wesentlichen identisch.

**IV. Zuständigkeit für die Entscheidung**

Für die Entscheidung ist der Kreistag gemäß § 26 Abs. 1 KrO NRW zuständig.

**Anlagen:**

Entwurf Delegationssatzung – Synopse (Stand: 15.01.2025)
Entwurf Delegationssatzung (Stand: 15.01.2025)